

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Georg Kohaupt

Die Kinderschutz-Zentren, der Dachverband der Kinderschutz-Zentren in Deutschland, begrüßen in weiten Teilen den vorgelegten Gesetzentwurf, insbesondere das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot (§ 50e FGG) und den Abbau von Tatbestandshürden im § 1666 BGB. Bei der Frage der Regelung der geschlossenen Unterbringung (§ 1631 BGB), der Konkretisierung der Rechtsfolgen des § 1666, der Überprüfung der familiengerichtlichen Entscheidung (§ 1696 BGB) und der Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 50f FGG) sehen wir Diskussionsbedarf.

1. Die **Beschleunigung** der familiengerichtlichen Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder die Gefährdung des Kindeswohls zum Inhalt haben, ist ein wichtiger Schritt, Kinder vor unnötigem Schaden zu bewahren.

Kinder brauchen in Krisensituationen eine schnelle Entscheidung, damit sie nicht unnötig lange in existentiellen Unsicherheiten gelassen werden. Trennungen und Unklarheiten über ihre Perspektive oder über den Kontakt zu den Eltern können Kinder erheblich schädigen, gerade bei kleinen Kindern können bestehende Bindungen verloren gehen und dadurch Kinder durch staatliches Handeln zusätzlich belastet werden. Die Jugendhilfe ist angehalten, hier zügig einen Klärungsprozess herbeizuführen und braucht im Konfliktfall eine schnelle Entscheidung des Familiengerichts.

2. „**elterliches Erziehungsversagen**“: Bei einer Gefährdung des Kindeswohls steht die drohende Schädigung des Kindes im Mittelpunkt. Ob ein Fehlverhalten oder eine Schuld der Eltern der Gefährdung zur Grunde liegt, ist dabei unerheblich. Daher begrüßen wir die Streichung des „elterlichen Erziehungsversagens“ im Gesetzentwurf zum § 1666 BGB.

3. Rechtssicherheit bei (umstrittener) **geschlossener Unterbringung**. Die im Referentenentwurf geforderte Rechtssicherheit wird u. E. durch die vorgeschlagene Formulierung nicht eingelöst.

Der Begriff „zum Wohle des Kindes“ ist in Anbetracht des schwerwiegenden Eingriffs in die Grundrechte des Kindes (Freiheitsentziehung) zu weich und unspezifisch. Da auch der sozial-pädagogische Nutzen nicht erwiesen ist, sondern vielfältig bezweifelt wird, schlagen wir vor, als präzisen Grund für eine geschlossene Unterbringung ausschließlich ein erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung des Kindes in den § 1631b aufzunehmen.

4. Die **Konkretisierung der Rechtsfolgen** des § 1666 in einer beispielhaften Aufzählung sehen die Kinderschutz-Zentren als problematisch. Das familiengerichtliche Gebot, öffentliche Leistungen (der Jugendhilfe oder des Gesundheitswesens) in Anspruch zu nehmen, wirft mehr Probleme auf als Lösungen:

Eine Hilfe gegen den Willen der Eltern bedarf eines sorgfältigen Hilfeplanungsprozesses; an diesem sind das Jugendamt, die Personensorgeberechtigten, evtl. das Kind / der Jugendliche und der jeweilige Anbieter der Hilfen beteiligt.

Eine gerichtliche Auflage, die nicht lediglich eine Hilfeplanung des Jugendamtes bestätigt, ist nicht produktiv: Das Fachwissen über notwendige und angemessene Hilfen und über die konkreten Anbieter vor Ort liegt beim Jugendamt. Dafür haben sie auch entsprechendes Personal. Eine Abteilung Hilfeplanung ist im Gericht nicht vorhanden.

Neben der mangelnden Kenntnis des Hilfesystems verfügt das Gericht auch nicht über Kontakte zum jeweiligen Hilfeanbieter, der ja nicht mit einer Auflage versehen werden kann, sondern seinerseits prüfen muss, ob er eine sinnvolle Hilfe anbieten kann und ob er diese auch zeitnah organisieren kann. So kann z.B. das Gebot der Inanspruchnahme einer Erziehungsberatung an den oftmals langen Wartezeiten scheitern oder auch daran, dass die Erziehungsberatung ihr Angebot nicht für eine geeignete Hilfe zur Sicherung des Kindeswohls hält. Daher braucht es bei der Planung insbesondere unfreiwilliger Hilfen einer sorgfältigen Hilfeplanung im Rahmen einer Hilfekonferenz.

Hilfen, die durch Druck oder Auflagen zu Stande kommen, sind in der Regel nur wirksam, wenn die erzwungene Mitarbeit (der Personensorgeberechtigten) sich wandelt in eine eigene Perspektive auf Veränderung. Im Kontakt zwischen dem Jugendamt, der betroffenen Familie und dem Hilfeanbieter muss daher auch sichergestellt werden, dass eine Hilfe nicht nur formal in Gang kommt, indem Termine eingehalten werden, sondern dass auch ein wirksamer Veränderungsprozess anfängt. Eine Auflage kann nur einen formalen Rahmen einer Hilfe schaffen. Ob daraus eine wirksame Hilfe entsteht, die den Schutz des Kindes sicherstellt, muss das Jugendamt im Kontakt zu den Eltern und dem Hilfeanbieter inhaltlich überprüfen.

In der Praxis wird daher das Jugendamt mit den Eltern eine geeignete Hilfe auf den Weg bringen und diese auch mit dem Hinweis, sich im anderen Falle an das Familiengericht wenden zu müssen, zur Auflage machen können. Selbstverständlich wird im Falle der Ablehnung dieser Hilfe dieses im familiengerichtlichen Verfahren zum Thema. Die Konsequenzen der Ablehnung der Hilfe werden dann noch einmal deutlich: Die Personensorgeberechtigten sind nicht

gewillt, die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen zu treffen. In der Gerichtsverhandlung noch einmal eine Auflage zu machen, macht wenig Sinn.

Wir möchten diese Probleme durch die Beschreibung eines typischen Ablaufs eines Hilfeprozesses verdeutlichen, bei dem die Personensorgeberechtigten die Wahl zwischen der Annahme der Hilfe in einem Kinderschutz-Zentrum und der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt haben:

Anfrage an den Hilfe-Anbieter: Das Jugendamt ruft im Kinderschutz-Zentrum an, schildert kurz und anonym den Fall und fragt, ob zeitnah ein gemeinsames Gespräch mit Jugendamt und Familie und eine Beratung der Familie möglich sind.

Hilfekonferenz: Das Jugendamt berichtet im Beisein der Eltern (und evtl. der Kinder) über den Anlass seiner Sorge um das Wohl des Kindes, über die Probleme, die aus seiner Sicht in der Beratung im Kinderschutz-Zentrum Thema sein sollen, über sein weiteres Vorgehen, falls die Eltern die Hilfe nicht annehmen können oder wollen (z.B. Einschalten des Familiengerichts). Die Eltern schildern ihre Sicht des Problems, der Berater erläutert sein Beratungsangebot und bespricht mit Eltern und Jugendamt den Auftrag. (Was kann ich übernehmen? Welche zusätzlichen Themen sehe ich? Was hat in meinem Beratungsangebot keinen Platz?)

Eine **Vereinbarung** wird erstellt und unterschrieben. Die Annahme des Angebots durch die Eltern ist an dieser Stelle häufig dadurch gegeben, dass die Alternative zur Annahme die Anrufung des Familiengerichts ist

Bestandteil der Vereinbarung ist in der Regel folgendes:

1. Das Jugendamt erfährt, wenn die Eltern der Beratung fernbleiben.
2. Nach 5 Sitzungen gibt es eine Rückmeldung, ob der Beratungsprozess nicht nur durch Anwesenheit, sondern auch durch innere Mitarbeit in Gang kommt, d.h. ob eine Fortsetzung der Beratung Sinn macht.
3. Nach 10 Sitzungen gibt es eine erneute Rückmeldung, in der besprochen wird, was sich in der Familie verändert hat, was noch zu tun ist und ob die Beratung geeignet ist, die Gefährdung des Kindeswohles abzuwenden.
4. Über die Fortsetzung der Hilfe wird eine weitere Vereinbarung geschlossen.
5. Unabhängig von obigen Vereinbarungen muss der Berater des Kinderschutz-Zentrums von sich aus prüfen, ob das Wohl des Kindes gesichert ist (§ 8a, Abs.2 KJHG). Wenn er den Eindruck gewinnt, dass seine Hilfe nicht ausreicht, wird er dieses mit den Eltern besprechen und dieses evtl. auch gegen den Willen der Eltern dem Jugendamt mitteilen.

Fazit:

Beratung als „Auflage“ beinhaltet eine komplexe Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Hilfeanbieter. Die Annahme der Beratung und die Sicherung des Kindeswohls stehen hierbei im Mittelpunkt. Die Jugendhilfe hat hierzu Instrumente entwickelt (vor allem die Hilfekonferenz) und geeignete Arbeitsstrukturen und -ressourcen. Ein Gericht kann den Kontext einer „Zwangsberatung“ weder auf den Weg bringen noch sichern. Wenn im Rahmen einer familiengerichtlichen Verhandlung die Sorgeberechtigten einer Hilfe zustimmen, ist es Aufgabe des Jugendamtes, die Annahme und die Wirksamkeit der Hilfe zu überprüfen und gegebenenfalls erneut das Gericht anzurufen. Das Gericht wäre mit dieser Aufgabe strukturell überfordert und es wäre zu befürchten, dass das Anliegen des Gesetzes, Gerichtsentscheidungen, die das Leben des Kindes existentiell betreffen, zu beschleunigen, durch Überlastung des Gerichts durch die Kontrolle von Hilfeprozessen ausgehebelt würde.

Entsprechend der fachlichen Problematik der Auflage gibt es auch eine rechtliche Problematik: Das Gericht darf zwar auf Grund des § 1666 BGB in die Rechte der Eltern eingreifen. Es gibt jedoch keine rechtlich Grundlage, ein Jugendamt oder ein Gesundheitsamt rechtlich zu binden, eine Hilfe zu gewähren oder einen Anbieter von Hilfen auf eine Hilfestellung zu verpflichten.

5. § 1696, Abs.3 BGB (Überprüfung der Entscheidung)

Es ist Aufgabe der Jugendhilfe im Kontakt zur Familie und zu allen am Hilfeprozess Beteiligten zu prüfen, ob das Wohl des Kindes nach einer familiengerichtlichen Entscheidung gesichert ist. Und ob gegebenenfalls vor Gericht versprochene Mitwirkungen auch wirklich eingelöst werden und ob die angenommenen Hilfen ausreichend sind, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Die wiederkehrende Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Wirksamkeit der Hilfen ist zentrale Aufgabe des Jugendamtes (s. Beispiel oben). Es hat hierfür die personellen und fachlichen Ressourcen. Wenn Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichen, ist das Jugendamt zwingend verpflichtet, auch wiederholt das Familiengericht anzurufen. Durch die angestrebte „Beschleunigung“ dieser Verfahren ist dann sichergestellt, dass zeitnah neue familiengerichtliche Schritte zur Sicherung des Kindeswohls erreicht werden können. Eine automatische erneute Prüfung durch das Gericht ist daher nicht nötig.

6. § 50f FGG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung durch den Richter)

Im Konflikt um das Wohl eines Kindes haben die Fachkräfte der Jugendhilfe die Aufgabe, über die Gefährdung mit den Sorgeberechtigten (und dem Kind) zu sprechen und ihnen geeignete Hilfen anzubieten. Inhalt des Gesprächs ist auch, dass sich das Jugendamt im Falle, dass keine Hilfen angenommen werden oder dass die angenommenen Hilfen nicht ausreichen, an das Familiengericht wenden muss und wird. „Der Ernst der Lage“ und „die möglichen Konsequenzen“¹, wenn die Eltern nicht kooperieren, sind daher schon vor der Anrufung des Familiengerichtes deutlich. Dieses soll im Konflikt um das Kindeswohl entscheiden, ob die von der Jugendhilfe wahrgenommene Gefährdung einen Eingriff in die elterlichen Erziehungsrechte rechtfertigt.

Das „Einbeziehen der Sorgeberechtigten“, das „Hinwirken auf Hilfen“, der Umgang mit den „Problemeltern“, die oft selbst schwierige Lebensgeschichten hinter sich haben, das Verstehen ihrer Abwehr und ihres Widerstandes, sind die komplexesten und schwierigsten Aufgaben der Fachkräfte der Jugendhilfe. Hierfür haben diese eine gute Ausbildung und gute Arbeitsstrukturen.

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung durch den Richter, wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen, erweckt vor diesem Hintergrund die Vorstellung, als müsse ein mächtiger Vater die zerstrittenen Kinder (die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt) an einen Tisch bringen, ihnen den „Ernst der Lage klar machen“ und sie ermahnen, sich endlich zu vertragen. Die Idee der Erörterung beinhaltet die Vorstellung, dass das Jugendamt den Sorgeberechtigten nicht richtig klar gemacht hat, worum es eigentlich geht und der Richter jetzt endlich Klartext redet.

Zusammenfassung:

An mehreren Stellen läuft der Gesetzentwurf Gefahr, ein heimliches Misstrauen in die Jugendhilfe mit dem Richter als besseren „Helfer“ zu beantworten. Er soll endlich den Eltern den Ernst der Lage klar machen, er soll überprüfen, ob nach einer Entscheidung das Kindeswohl gesichert ist, weil das Jugendamt entgegen der gesetzlichen Verpflichtung vielleicht nicht noch einmal beim Familiengericht vorstellig wird. Er soll entscheiden, was die geeignete Hilfe ist und den Eltern eine Auflage erteilen. Die Kinderschutz-Zentren befürworten hier eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Jugendhilfe und des Familiengerichtes. Die Übernahme „sozial-pädagogischer“ Aufgaben in das Familiengericht könnte zudem dazu führen, dass die gewünschte und dringende Beschleunigung von Verfahren zum Kinderschutz durch neue Aufgaben der Gerichte und dadurch eintretende Überlastungen nicht realisiert wird.

¹ Zitate aus dem Referentenentwurf

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass die Referenten des Entwurfs in ihrem Abschlussbericht zwar das Problem der Qualifizierung von Familienrichtern im Kinderschutz und der Verbesserung der Zusammenarbeit und Vernetzung von Jugendhilfe und Familienrichtern sehen, aber hierzu keine konkreten Vorschläge erarbeitet haben.

Die Kinderschutz-Zentren
Vorstand

Georg Kohaupt